

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen und die digitale Abgabe und Archivierung schriftlicher Prüfungsleistungen

Auf Grund von §§ 23 Abs. 6, 42 Abs.2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) zur Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 sowie der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge an der Frankfurt UAS in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen. Diese wurde durch das Präsidium durch Beschluss vom 22. Januar 2024 genehmigt.

§ 1 Zielsetzung

Mit der vorliegenden Satzung verfolgt die Frankfurt UAS das Ziel, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Prozesse, welche die Organisation, Durchführung und Archivierung von Prüfungen betreffen, durch Digitalisierung zu verbessern. Dazu wird insbesondere für die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 AB Bachelor/Master genannten Prüfungsformen die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen verbindlich geregelt.

Darüber hinaus sollen alle schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht Klausurarbeiten sind, in digitaler Form abgegeben, verwaltet und archiviert werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in den Studiengängen der Frankfurt UAS.
- (2) Es gelten die Regelungen der Satzung zum Schutz personenbezogener Daten in E-Learning-Verfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences in aktuell gültiger Fassung (E-Learning-Satzung).
- (3) Die Regelungen der IT-Rahmennutzungsordnung an der Frankfurt UAS bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.
- (4) Die AB Bachelor/Master sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge an der Frankfurt UAS finden für elektronische Fernprüfungen Anwendung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Elektronische Fernprüfungen

- (1) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, vorausgesetzt, die jeweilige Prüfung – wie etwa eine mündliche oder eine fachpraktische Prüfung sowie entsprechende Teile einer Portfolioprüfung oder einer Projektarbeit – ist ihrer Natur nach dafür geeignet. Elektronische Fernprüfungen können zusätzlich zu entsprechenden Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Möglichkeit, dass Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge Klausuren an hochschuleigenen Rechnern in den Räumen der Frankfurt UAS vorsehen (elektronische Prüfungen), bleibt davon unberührt.
- (2) Mündliche und fachpraktische elektronische Fernprüfungen werden unter Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) in dem zu ihrer Durchführung notwendigen Umfang durchgeführt.
- (3) Wird eine zusätzliche elektronische Fernprüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer angeboten, erfolgt die Festlegung und Bekanntgabe über die elektronische Fernprüfung durch die Prüferin oder

den Prüfer vor Ablauf der für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Anmeldefrist. Die Bekanntgabe erfolgt über die am Fachbereich üblichen Kommunikationskanäle.

- (4) Für die Durchführung der Prüfungen sind ausschließlich solche Video-Konferenzsysteme einzusetzen, die über die Verfahrensverzeichnisse der Frankfurt UAS freigegeben sind.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer teilen den Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welches Videokonferenzsystem genutzt wird und welche ggf. zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind. Abweichend von Satz 1 wird bei einem Kolloquium zur Abschlussarbeit das zu verwendende Videokonferenzsystem bei der Festlegung des Prüfungstermins mitgeteilt.
- (6) Bei elektronischen Fernprüfungen sind vor der Prüfung folgende Regelungen zu beachten:
 - a. Die oder der Studierende hat sicherzustellen, dass sie oder er über die Hardware, die Software und einen Internetzugang verfügt, die eine Videokonferenz ermöglichen.
 - b. Möchte die oder der Studierende an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen, obwohl sie oder er nicht über die erforderliche Hardware und/oder Software verfügt, so liegt es in der Verantwortung der oder des Studierenden, unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen zur elektronischen Fernprüfung die Prüferin oder den Prüfer schriftlich zu kontaktieren, um im Einvernehmen eine alternative Lösung zu finden und den Prüfungsrahmen individuell abzustimmen.
- (7) Beim Ablauf der Prüfung ist Folgendes zu beachten:
 - a. Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der oder des Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer festzustellen. Dabei ist der Ausweis sichtbar vor die Kamera zu halten und zu bewegen (Sichtbarkeit des Hologramms). Die oder der Studierende erklärt darüber hinaus, die Prüfung über das Videokonferenzsystem ablegen zu wollen, diese Erklärung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer im Protokoll vermerkt. Die Prüferin oder der Prüfer belehrt die oder den Studierenden über das Vorgehen bei technischen Störungen.
 - b. Die oder der Studierende hat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet. Im Falle öffentlicher Prüfungen, insbesondere Kolloquien, wird die Öffentlichkeit dadurch hergestellt, dass für weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer die Einwahldaten für die Videokonferenz von der Prüferin oder dem Prüfer freigegeben werden.
 - c. Der sich anschließende Prüfungsverlauf ist wie bei einer Präsenzprüfung entsprechend zu dokumentieren.
 - d. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der AB Bachelor/Master sowie der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge an der Frankfurt UAS, sofern sie ihrer Natur nach auf elektronische Fernprüfungen anwendbar sind.

§ 4 Umgang mit Störungen bei elektronischen Fernprüfungen

- (1) Treten während der Prüfung technische Störungen auf, die die Prüfung vorübergehend beeinträchtigen, sind diese von der oder dem Studierenden unverzüglich noch während der Prüfung anzuzeigen. Die Prüfung kann in beiderseitigem Einvernehmen um die Dauer der Störung verlängert werden.
- (2) Bestehen während der Prüfung technische Störungen, die die Prüfung dauerhaft beeinträchtigen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Im Falle des Abbruchs der Prüfung kann in beiderseitigem Einvernehmen ein neuer zeitnahe

Prüfungstermin im gleichen Semester angeboten werden oder die oder der Studierende kann aus triftigem Grund wegen technischer Störung von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich durch die oder den Studierenden dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Hat die oder der Studierende die Störungen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, gilt das Herbeiführen der Störung als Täuschungsversuch, die Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der technischen Voraussetzungen der aufgetretenen Störungen und wie hierauf reagiert wurde, ist zu protokollieren und gemeinsam mit den sonstigen Unterlagen zur Prüfung zu archivieren.

§ 5 Datenschutz

- (1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten zu Prüfungszwecken verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher, insbesondere die der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung. Weiter stellt sie sicher, dass die elektronischen Fernprüfungen im Einklang mit der Richtlinie zum respektvollen und fairen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung an der Frankfurt UAS durchgeführt werden und entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer barrierefrei sind.
- (2) Eine Aufzeichnung der Bild- und Tondaten des Prüfungsgeschehens ist nicht zulässig.
- (3) Bei zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen notwendigen Installationen, insbesondere Programmen oder Browser-Add-Ons, auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden ist sicherzustellen, dass
 - a. die elektronische Kommunikationseinrichtung ausschließlich während der Prüfung und nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und zur Unterbindung von Täuschungshandlungen erforderlichen Umfang genutzt wird,
 - b. die Vertraulichkeit der auf der Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen sowie die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung nicht beeinträchtigt werden und
 - c. eine vollständige Deinstallation nach der Fernprüfung möglich ist.

§ 6 Digitale Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, die keine Klausuren sind, sind fristgerecht ausschließlich über ein an der Frankfurt UAS eingesetztes elektronisches Abgabesystem einzureichen. Der schriftlichen Prüfungsleistung muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat (Eigenständigkeitserklärung). Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften. Wird die Eigenständigkeitserklärung als Statusindikator („Flag“) im elektronischen Abgabesystem der Hochschule eingebettet, ersetzt dieser die einfache elektronische Signatur.

- (2) Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher, insbesondere die der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Digitale Archivierung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Die bei der elektronischen Abgabe gemäß § 6 anfallenden Unterlagen sind von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regelungen der Frankfurt UAS zu archivieren. Die Frankfurt UAS stellt einen zentral eingerichteten Speicherplatz mit Zugriffsrechten für die Archivierung zur Verfügung, der den datenschutzrechtlichen Gewährleistungszielen der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit Rechnung trägt. Die Speicherungsfrist von elektronisch gespeicherten Prüfungsleistungen wird bis zum Inkrafttreten der Immatrikulationsatzung der Frankfurt UAS nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImVO) bestimmt.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt UAS in Kraft.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, die keine Abschlussarbeiten und keine Klausuren sind, können abweichend von § 6 noch bis zum Ablauf des 31. März 2025 über das an den Fachbereichen derzeit zur Verfügung stehende Abgabesystem abgegeben werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Schriftliche Prüfungen in Form von Abschlussarbeiten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend § 6 einzureichen.
- (3) Die Regelungen in Prüfungsordnungen, die abweichend von § 6 festlegen, dass die Abschlussarbeit in schriftlicher und gebundener Form abzugeben ist, werden mit dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Die Regelungen der betroffenen Prüfungsordnungen sind bis zum Ablauf des 30. September 2027 den Regelungen dieser Satzung anzupassen.

Frankfurt, den _____

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke
Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences